

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf, Lieferung und Zahlung

§ 1 Allgemeines

1)

Die nachfolgenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteile aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen, die der Verkäufer mit einem Vertragspartner (im folgenden „Kunden“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt.

Ist der Kunde Unternehmer, so gelten diese auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Kunden auch für den Fall, dass diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2)

Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

3)

Ein Stillschweigen des Verkäufers auf Gegenbedingungen des Kunden gelten nicht als Anerkennung oder Zustimmung.

§ 2 Angebote, Preise

1)

Angebote sind verbindlich bis 14 Tage nach Zugang.

2)

Preiszusagen sind verbindlich bis vier Monate nach Zustandekommen des Vertrages. Sollte aufgrund eines Verhaltens des Kunden oder wegen von ihm zu vertretender Umstände eine Lieferung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, bleibt eine Weiterberechnung zwischenzeitlich gestiegener Eigenkosten bzw. die Berechnung des aktuellen Tagespreises vorbehalten.

Gegenüber kaufmännischen Kunden, juristischen Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bleibt die Weitergabe gestiegener Vorkosten vorbehalten, falls diese Kostenänderung später als drei Wochen nach Vertragsschluss eintritt.

§ 3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Anlieferung

1)

Für Lieferungen des Verkäufers ist die Verladestelle Erfüllungsort.

Bei Anlieferung trägt der Kunde die Gefahr, Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Bei nachträglich abweichenden Anweisungen betreffend des Auslieferungsortes trägt der Kunde eventuell anfallende Mehrkosten.

2)

Eine vereinbarte Anlieferung setzt voraus, dass der Lieferort auch mit schweren LKW schadenfrei erreichbar ist.

3)

Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der unter 2) genannten Voraussetzung.

Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen.

Eine Wartezeit bis zum Beginn der Entladung am Lieferort von 30 Minuten ist kostenfrei. Weitere Wartezeiten werden dem Käufer berechnet.

§ 6 Zahlungen

1)

Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2)

Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung des Verkäufers.

3)

Der Verkäufer ist berechtigt, gesetzlich vorgesehene Fälligkeits- und Verzugszinsen zu berechnen. Dies schließt die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens nicht aus.

§ 7 Haftung für Sach- und Rechtsmängel, Verschuldensmaßstab

1)

Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.

Beanstandete Waren oder Lieferungen dürfen nicht - auch nicht teilweise - verarbeitet oder eingebaut werden.

Im Geschäftsverkehr mit kaufmännischen Kunden findet der vorstehende Satz keine Anwendung. Es gelten die §§ 377 ff. HGB.

2)

Im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln kann der Kunde zunächst Nacherfüllung verlangen, namentlich nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache.

3)

Schlägt die Nacherfüllung fehl im Sinne von § 440 S. 2 BGB, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis gemäß § 441 BGB mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, vom Vertrag zurücktreten.

4)

Für Rechtsgeschäfte mit Kaufleuten, juristischen Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus:

a)

Bei Mängeln jedweder Art kann zunächst nur Nacherfüllung, nach Wahl des Kunden Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangt werden.

Schlägt Nacherfüllung im Sinne von § 440 S. 2 BGB fehl, so kann der Kunde den Kaufpreis gemäß § 441 BGB mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, vom Vertrag zurücktreten.

b)

Für den Fall, dass der Verkäufer auch Verlegung, Einbau oder Montage von Baumaterialien oder Bauelementen übernimmt, so ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) mit ihren Teilen B und C Vertragsgrundlage.

Auf Verlangen des Kunden bietet der Verkäufer diesem Einsicht in die Vertragsbedingungen der Teile B und C der VOB.

§ 8 Haftungsmaßstab

1)

Für etwa verursachte Personenschäden haftet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2)

Für sonstige schuldhaftes Pflichtverletzungen haftet der Verkäufer nur im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung.

Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Verkäufer das Handeln eines Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen muss.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1)

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

2)

Bei Verkäufen an Unternehmer gilt ergänzend:

Die Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren (Vorbehaltsware) erfolgt für den Verkäufer als Hersteller, ohne dass dieser sich verpflichtet.

Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Material, das nicht im Eigentum des Käufers steht, erwirbt dieser stets Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Kaufpreises der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.

Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde diesem bereits jetzt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Kaufpreises der Vorbehaltsware zu dem Wert der neuen Sache und verwahrt die Sache für diesen.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache oder, falls der Verkäufer nicht Alleineigentümer der neuen Sache werden sollte, auf entsprechende Miteigentumsanteile an der neuen Sache.

Dem Kunden ist die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang gestattet.

3)

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Leistet der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4)

Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

5)

Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück eines Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrecht entstehenden Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

6)

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

7)

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung.

8)

Bei Eintritt eines Sicherungsfalles ist der Verkäufer berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen oder die Vorbehaltsware abzuholen.

Für den Fall der Abholung ist diese zu dulden und dem Verkäufer Zugang zur Vorbehaltsware zu gewähren.

§ 10 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Verkäufer und Kunde im Geschäftsverkehr der Sitz der Gesellschaft des Verkäufers.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen aus irgendwelchen Gründen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.